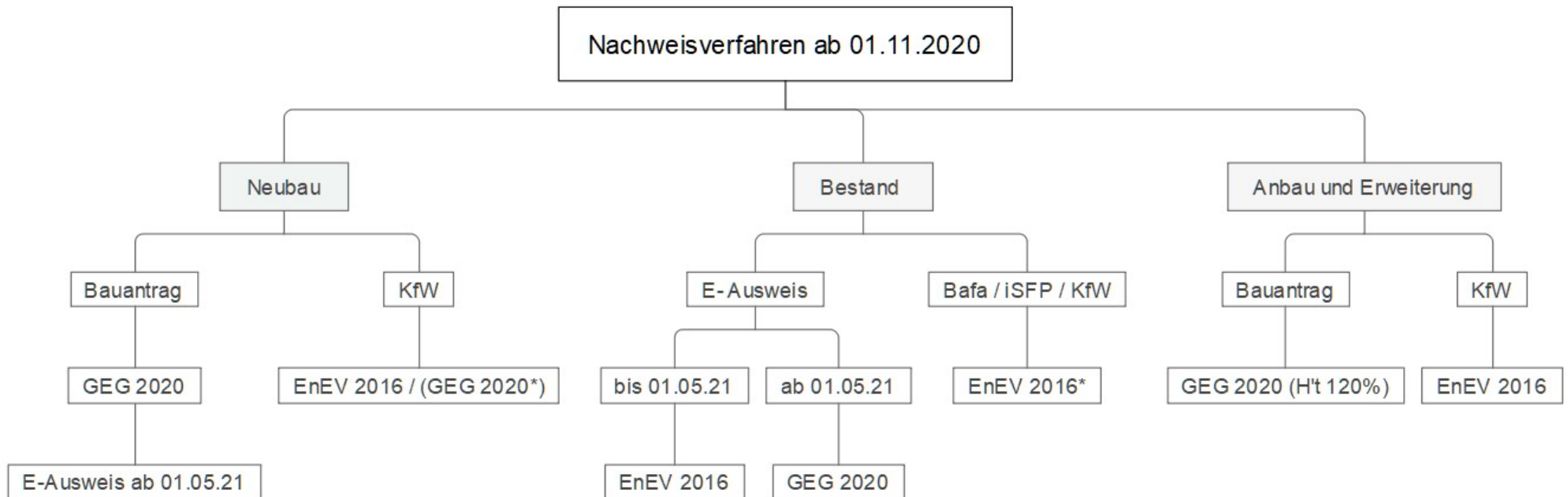


Übersicht zum Rechenverfahren und Energieausweiserstellung nach GEG



* weitere Informationen auf S.2

Informationen vom DIBt und BBSR zum Energieausweis nach GEG

Energieausweise für **Bestandsgebäude werden bis zum 01.05.2021 nicht nach dem GEG berechnet** und es wird auch nicht ein neues GEG-Layout für Energieausweise verwendet, sondern es werden wie bisher die **Ausweise nach der EnEV** erstellt werden. Dies ist im GEG **§ 80** geregelt. Der Grund liegt darin, dass nicht zeitnah eine Druckapplikation bereit gestellt werden kann (aus juristischen Gründen dürfen Informationen zur notwendigen XML-Schnittstelle und die Muster-Vorlagen für die Energieausweise erst nach dem 01.11.2020 veröffentlicht werden). Darüber hinaus werden die notwendigen Bekanntmachungen für Verbrauchsausweise voraussichtlich erst im Februar 2021 erscheinen.

Das DiBt wird keine XML-Kontrolldateien nach dem neuen Kontrollschema für das GEG vor dem 01.05.2021 prüfen und annehmen.

Diese Informationen wurden vom DIBt und vom BBSR allen Softwarehäusern am 05.10.2020 zur Verfügung gestellt.

Informationen zu KfW- Effizienzhäuser ab 01.11.2021

Folgende Informationen haben wir von der KfW (Energieeffizienz-Expertenliste) erhalten:

In den Produkten "**Energieeffizient Bauen und Sanieren**" werden wir die formale Umstellung von EnEV auf GEG voraussichtlich zur **Jahresmitte 2021** vollziehen. Über den genauen Umsetzungstermin werden wir Sie rechtzeitig informieren. Wir beabsichtigen in diesem Zusammenhang die zugehörigen Produktmerkblätter und auch die Technischen Mindestanforderungen drei Monate vor deren in Kraft treten zu veröffentlichen.

Bis zur **Umstellung** der Förderung auf das neue GEG **gilt** weiterhin **die EnEV** als Anforderungsgrundlage der technischen Mindestanforderungen für die Produkte "Energieeffizient Bauen und Sanieren". D. h. losgelöst vom Bauantragsdatum und des zu diesem Zeitpunkt anzuwendenden Ordnungsrechts (EnEV oder GEG), ist die EnEV im Rahmen der KfW-Förderung weiterhin für den Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes anzuwenden.

Förderung **Energieeffizient Bauen**

Das EBS-Prüftool für die Erstellung der Bestätigung zum Antrag (BzA) bildet für Wohngebäude die bislang geltende Fassung der EnEV ab. In der Folge kann es in Einzelfällen passieren, dass **ab dem 01.11.2020** nach **GEG** berechnete Wohngebäude vom **EBS-Prüftool nicht als plausibel** betrachtet werden. In diesen Fällen muss das Gebäude nach **EnEV** berechnet und die Ergebnisse dieser Berechnung in das EBS-Prüftool eingegeben werden.

Die Umstellung des EBS-Prüftools von der EnEV auf das GEG erfolgt voraussichtlich zeitgleich mit der Umstellung der Merkblätter und der Technischen Mindestanforderungen von der EnEV auf das GEG.

Hinweise zur Erstellung der Bestätigung zum Antrag und Antragstellung in der Übergangsphase

- Bis 31.10.2020: Eine Bestätigung zum Antrag (BzA) oder ein "Online-Antrag" (OA), die bis zum 31.10.2020 noch nach der bisherigen EnEV erstellt werden, kann auch nach dem 01.11.2020 noch zur Antragstellung gebracht werden.
- Ab 01.11.2020: In dem Zeitraum vom 01.11.2020 bis zur Umstellung der Förderung auf das GEG kann eine Bestätigung zum Antrag (BzA) oder ein "Online-Antrag" so-wohl nach der bisherigen EnEV als auch nach GEG erstellt werden und in diesem Zeitraum zur Antragstellung gebracht werden.